

EUR 5.000.000.000

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

SECHSTER NACHTRAG

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und
gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“), jeweils in der geltenden Fassung

zum

BASISPROSPEKT

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen
und für deren Zulassung zum Geregeltten Freiverkehr oder zum Amtlichen
Handel an der Wiener Börse

vom 20. Mai 2016

Wien, am 27. April 2017

Raiffeisenlandesbank 
Niederösterreich-Wien

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 8a Abs. 1 KMG.

Sechster Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“)

Dieses Dokument ist der Sechste Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 KMG (der „**Sechste Nachtrag**“) zum Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen vom 20. Mai 2016 (der „**Basisprospekt**“).

Dieser Sechste Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte im Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich aller Nachträge sowie aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente gelesen werden, welche gemeinsam einen Basisprospekt im Sinne des § 7 KMG bilden. Dieser Sechste Nachtrag darf nur zusammen mit dem Basisprospekt verteilt werden. Abkürzungen und Definitionen haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung. In diesem Sechsten Nachtrag verwendete Seitenzahlen beziehen sich auf den Basisprospekt.

Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs. 2 KMG

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem Regelmäßigen Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen gemäß § 6 Abs. 1 KMG in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit gemäß § 6 Abs. 1 KMG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist (§ 6 Abs. 2 KMG).

Für die im Sechsten Nachtrag gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Sechsten Nachtrag gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, verantwortlich.

I. Änderung des Abschnittes „ZUSAMMENFASSUNG“

Änderung in der Rubrik B.13 „Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind“ (Seite 23)

Die gesamte Rubrik wird durch folgende neue Absätze ersetzt:

„Die RLB NÖ-Wien hat am 26. April 2017 den Konzernabschluss 2016 auf ihrer Homepage (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht. Das Konzernergebnis 2016 ergab einen Jahresfehlbetrag von EUR – 63,9 Mio. Dabei stellte das Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen mit EUR – 98,7 Mio. die größte Ergebnisveränderung im Vergleich zu 2015 dar. Grund dafür war eine Wertminderung des Beteiligungsansatzes für die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“)* in Höhe von EUR – 192,3 Mio. nach Durchführung eines Werthaltigkeitstests (*Impairmenttest*).

Außer dem oben angeführte Ereignis gab es in Bezug auf die Emittentin keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

* Die RZB wurde mit Firmenbucheintragung vom 18. März 2017 mit der RBI verschmolzen.“

II. Änderung des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“

Änderung im Kapitel „Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin“ (Seite 70 bis 71)

(in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 29. Juni 2016 und des Vierten Nachtrags vom 20. Dezember 2016)

Auf Seite 71 wird im Unterkapitel „Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin“ der gesamte Absatz durch folgende neue Absätze ersetzt:

„Die RLB NÖ-Wien hat am 26. April 2017 den Konzernabschluss 2016 auf ihrer Homepage (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht. Das Konzernergebnis 2016 ergab einen Jahresfehlbetrag von EUR – 63,9 Mio. Dabei stellte das Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen mit EUR – 98,7 Mio. die größte Ergebnisveränderung im Vergleich zu 2015 dar. Grund dafür war eine Wertminderung des Beteiligungsansatzes für die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“)* in Höhe von EUR – 192,3 Mio. nach Durchführung eines Werthaltigkeitstests (*Impairmenttest*).

Außer dem oben angeführte Ereignis gab es in Bezug auf die Emittentin keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

* Die RZB wurde mit Firmenbucheintragung vom 18. März 2017 mit der RBI verschmolzen.“

FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN GEMÄSS KMG

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

(als Emittentin)

Mag. Andreas Fleischmann
Mitglied des Vorstandes

Mag. Stefan Puhm
Prokurist

Wien, 27. April 2017